

VARO ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN THG-QUOTENHANDEL

Version no. 1 - 01.12.2025

1. Präambel

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Handel mit THG-Emissionszertifikaten („AGB“) gelten für alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß §§ 37a ff. des Bundesimmissionsschutzgesetzes („BImSchG“) („THG-Quoten“), die zwischen (i) der im Vertragsblatt („Vertragsblatt“) genannten und mit der Varo-Gruppe („VARO“) verbundenen Gesellschaft sowie (ii) der anderen Partei vereinbart werden und deren Einzelheiten im Vertragsblatt niedergelegt sind. VARO und die andere Partei werden jeweils auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2. Das Vertragsblatt und die AGB bilden zusammen die gesamte Vereinbarung (die „Vereinbarung“) zwischen den Parteien.
- 1.3. Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen dem Vertragsblatt und den AGB hat das Vertragsblatt Vorrang vor den AGB.

2. Pflichten der Parteien

- 2.1. Die Parteien sind gemäß der Vereinbarung verpflichtet, entweder alle gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen selbst zu erfüllen oder deren Erfüllung durch einen Dritten sicherzustellen, um die Erfüllung der Treibhausgasminderungsverpflichtung zu erreichen.
- 2.2. Die Parteien sind sich bewusst, dass gemäß § 37a Abs. 6 oder 7 BImSchG eine schriftliche Vereinbarung („Schriftliche Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde“) abgeschlossen werden muss, um THG-Quoten zu übertragen. Die Parteien bestätigen daher, dass zwei Vertragsebenen bestehen. Die Tatsache, dass eine Schriftliche Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde erst zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird, wird von keiner der Parteien dazu genutzt, den Abschluss der Vereinbarung, der die Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Schriftlichen Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde enthält, in Zweifel zu ziehen.
- 2.3. Wird die Vereinbarung direkt zwischen VARO und der anderen Partei geschlossen, dann sind die Parteien verpflichtet, bei Abschluss der Vereinbarung eine Schriftliche Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu schließen.
- 2.4. Für den Fall, dass VARO oder die andere Partei als Vermittler für einen Dritten (keinen Dritten im Sinne von § 37a Abs. 6 oder 7 BImSchG) auftritt, der entweder eine Treibhausgasminderungsverpflichtung als Dritter (im Sinne von § 37a Abs. 6 oder 7 BImSchG) oder seine Treibhausgasminderungsverpflichtung von einem Dritten (im Sinne von § 37a Abs. 6 oder 7 BImSchG) übernehmen lassen möchte („Beteiligung Dritter“), verpflichten sich die Parteien, dafür zu sorgen, dass zwischen der betreffenden Partei und dem Dritten eine Schriftliche Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde geschlossen wird.
- 2.5. Die Pflicht zum Abschluss einer Schriftlichen Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde gemäß Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 dieser AGB muss bis spätestens 30 (dreißig) Kalendertage vor Ablauf der für die Vorlage einer solchen Schriftlichen Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde geltenden Frist erfüllt sein. Die Frist zur Vorlage einer Schriftlichen Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde ist in § 37c Abs. 1 Satz 1 BImSchG definiert („Vorlagefrist“). Die Gewährung einer Verlängerung der Frist aus Satz 1 dieser Ziffer bedarf der gegenseitigen schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- 2.6. Sollte die Schriftliche Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht zustande kommen und der zuständigen Behörde nicht innerhalb der Vorlagefrist vorgelegt werden, bleiben alle Verpflichtungen (insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung) dennoch wirksam, es sei denn, die Partei, die einen Anspruch aus der Vereinbarung geltend macht, ist allein oder weit überwiegend verantwortlich für das Nichtzustandekommen und/oder die Nicht-Vorlage der Schriftlichen Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.

3. Identität des Dritten, Ablehnung des Dritten

- 3.1. Im Falle der Beteiligung Dritter hat die zur Benennung des Dritten berechtigte Partei die andere Partei unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung, jedoch spätestens 60 (sechzig) Kalendertage vor Ablauf der Vorlagefrist nach dem in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungsjahr, welches im Vertragsblatt in Übereinstimmung mit der Definition aus § 37 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgelegt wird („Verpflichtungsjahr“), über die Identität des Dritten zu informieren.

Die Partei, die den Dritten benennt, muss sicherstellen und garantiert, dass der Dritte weder direkt noch indirekt Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union und/oder der Schweiz unterliegt. Eine Benennung, die nicht mit diesen Voraussetzungen übereinstimmt, ist unwirksam, ohne dass es einer Ablehnung durch die andere Partei bedarf.

Die andere Partei ist berechtigt, den ihr genannten Dritten innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung abzulehnen, jedoch nur, wenn es ihr aufgrund interner KYC (Know Your Customer) Anforderungen (insbesondere aber nicht beschränkt auf negative Medienberichte, die direkt oder indirekt mit diesen Dritten in Zusammenhang stehen und/oder bestehende Vorwürfe oder laufende Ermittlungen wegen Bestechung und/oder Geldwäsche gegen diesen Dritten, gegen einen seiner Vorstände oder gegen mit dem Dritten verbundene Unternehmen) nicht gestattet ist, Vertragsbeziehungen mit dem Dritten einzugehen.

- 3.2. Wenn die andere Partei einen ihr vorgeschlagenen Dritten ablehnt, muss sie dies unter Angabe angemessener Gründe tun und die Partei, die den Dritten vorgeschlagen hat, muss der anderen Partei einen anderen Dritten vorschlagen. Wenn die andere Partei auch den ihr vorgeschlagenen zweiten Dritten (wiederum unter Angabe angemessener Gründe) aus den in Ziffer 3.1 Satz 4 dieser AGB genannten Gründen und innerhalb der dort genannten Frist ablehnt, muss die Partei, die den zweiten Dritten vorgeschlagen hat, der anderen Partei einen weiteren Dritten vorschlagen. Lehnt die andere Partei diesen dritten Dritten ebenfalls aus den in Ziffer 3.1 Satz 4 dieser AGB genannten Gründen und innerhalb der dort genannten Frist (wiederum unter Angabe angemessener Gründe) ab, hat die ablehnende Partei die Partei, die die Dritten benannt hat, von allen Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die aus der Ablehnung resultieren, vollständig freizustellen.

4. Vergütung

- 4.1. Die als Käuferin benannte Partei (gemäß Vertragsblatt) zahlt der als Verkäuferin benannten Partei (gemäß Vertragsblatt) die vereinbarte Vergütung. Es wird klargestellt, dass die Vergütung stets für die einzelne anrechenbare Menge von metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent gemäß der Schriftlichen Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde gezahlt wird. Jede Mehrfachanrechnung im Rahmen der Verpflichtungen gemäß § 37a BImSchG liegt in der alleinigen Verantwortung und dem alleinigen Risiko der Käuferin (gemäß Vertragsblatt). Werden Kraftstoffe, die für eine Mehrfachanrechnung in Frage kommen, zur Erfüllung der Quotenverpflichtung verwendet, muss die Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) sicherstellen, dass sie oder der von ihr im Sinne von Ziffer 3 dieser AGB benannte Dritte der zuständigen Behörde und der Käuferin (gemäß Vertragsblatt) eine Kopie des entsprechenden Nachhaltigkeitsnachweises vorlegt.
- 4.2. Zahlungen sind im ersten Quartal des Kalenderjahres nach dem Verpflichtungsjahr zu leisten. Der Zahlungsanspruch ist 14 (vierzehn) Kalendertage nach
- a) Versendung der Schriftlichen Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde durch die Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) an die zuständige Behörde gemäß § 37c Abs. 1 Satz 6 BImSchG,
 - b) der Übermittlung weiterer erforderlicher Dokumente durch die Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) gemäß Ziffer 6 dieser AGB entsprechend der Erfüllungsoption und
 - c) Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung, die von der Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) an die Käuferin (gemäß Vertragsblatt) ausgestellt wurde,
- fällig.
- 4.3. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Gutschrift auf dem Bankkonto der Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt).
- 4.4. Sofern und soweit die von dem Dritten im Rahmen der gewählten Erfüllungsoption in Verkehr gebrachten Kraftstoffe so behandelt werden, als ob der Käufer (gemäß Vertragsblatt) sie selbst in Verkehr gebracht hätte (Einbeziehung in den Referenzwert und in die Berechnung der tatsächlichen Emissionen für die Käuferin (gemäß Vertragsblatt)) und die anrechenbare Quote oder die Netto-Treibhausgasminderungsmenge daher geringer ist als die in Verkehr gebrachten Mengen, wird die Vergütung nur für diese reduzierte Netto-Treibhausgasminderungsmenge gezahlt.

5. Nicht-Erfüllung der Quotenverpflichtung / Vertragsstrafe

- 5.1. Verstößt eine Partei gegen ihre Verpflichtungen aus Ziffer 2, 4 oder 6 dieser AGB und führt dieser Verstoß dazu, dass die vertraglich vereinbarte Erfüllung der Übertragung der THG-Quote (unabhängig von der Konstellation) teilweise oder vollständig nicht erfolgt, kann die andere Partei nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 150 % (einhundertfünfzig Prozent) des Werts der Vereinbarung (= Menge der THG-Quote in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent, die nicht übertragen werden konnte, multipliziert mit der Vergütung pro metrischer Tonne CO₂-Äquivalent (gemäß Vertragsblatt)) verhängen, es sei denn, die Partei, die ihre vertragliche Verpflichtung verletzt hat, ist für die Verletzung nicht verantwortlich. Das zuständige Schiedsgericht kann die Höhe der Vertragsstrafe ändern, wenn sie nicht angemessen ist. Unabhängig vom Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe kann die fordernde Partei zusätzlich noch Schadensersatz von der vertragsbrüchigen Partei verlangen, wenn ihr ein Schaden entstanden ist, der höher ist als die Vertragsstrafe. Wenn jedoch die vertragsbrüchige Partei nachweist, dass der fordernden Partei kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Vertragsstrafe, dann wird die Vertragsstrafe auf diesen jeweiligen Betrag reduziert.
- 5.2. Wenn die zuständige Behörde die THG-Quoten ganz oder teilweise nicht akzeptiert, werden die Parteien sich nach Kräften bemühen, die zuständige Behörde davon zu überzeugen, die THG-Quoten zu akzeptieren.
- 5.3. Wenn eine der Parteien ihre Verpflichtung zur Reduzierung von Treibhausgasen durch den Kauf von THG Quoten auf einen Dritten übertragen wollte und diese Übertragung aufgrund des Verschuldens der anderen Parteien nicht zustande kommt, ist die Partei, die die Verpflichtung zur Reduzierung von Treibhausgasen übertragen wollte, berechtigt, ausschließlich für das betreffende Verpflichtungsjahr gemäß §§ 37a ff. BImSchG einen Ersatz zu beschaffen. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich, hat die andere Partei zusätzlich zu etwaigen sonstigen Schadensersatzansprüchen den Betrag zu erstatten, der gegen die Partei, die zur Erfüllung der Quote verpflichtet ist (vgl. § 37c Abs. 2 Satz 5 BImSchG), gemäß § 37c Abs. 2 BImSchG von der zuständigen Behörde aufgrund der Nicht-Erfüllung der vertraglich vereinbarten Übertragung der THG-Quoten festgesetzt wird. Zur Klarstellung: Das von der zuständigen Behörde festgesetzte Bußgeld ist auf die Vertragsstrafe nach Ziffer 5.1 dieser AGB nicht anzurechnen.
- 5.4. Die Ziffern 5.1 bis 5.3 dieser AGB gelten entsprechend, wenn aufgrund der Nichterfüllung von Nebenpflichten gemäß Ziffer 6 dieser AGB die THG-Quoten (gemäß Vertragsblatt) ganz oder teilweise zugunsten der Käuferin (gemäß Vertragsblatt) von der zuständigen Behörde nicht anerkannt werden.

6. Nebenpflichten der Parteien

- 6.1. Jede Partei verpflichtet sich, alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen sowie sonstige geeignete Unterlagen zur Erfüllung der Quotenverpflichtung jederzeit zum Nachweis bereitzuhalten.
- 6.2. Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die zuständige Behörde gemäß § 37c Abs. 1 Satz 4 oder Satz 6 BImSchG bis zum Ablauf der Vorlagefrist über die übernommene Verpflichtung zur Erfüllung der Quotenverpflichtung durch Übermittlung der unterzeichneten Schriftlichen Vereinbarung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde informiert wird.
- 6.3. Wird als Erfüllungsoption eine Anrechnung von Elektromobilität gewählt, verpflichten sich die Vertragsparteien zusätzlich zu Ziffer 6.2 dieser AGB, dafür Sorge zu tragen, dass die Bescheinigung des Umweltbundesamtes über die Höhe der entnommenen Strommenge an die quotenverpflichtete Partei übermittelt wird.
- 6.4. Wird als Erfüllungsoption die Anrechnung von Kraftstoffen auf Basis erneuerbarer Elektrizität gewählt, verpflichten sich die Parteien zusätzlich zu Ziffer 6.2 dieser AGB, dafür Sorge zu tragen, dass die Bescheinigung des Umweltbundesamtes über den Nachweis der Kraftstoffherzeugung aus Elektrizität an die zuständige Behörde übermittelt wird. Die Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) verpflichtet sich außerdem, den Nachweis über die in Verkehr gebrachten Mengen, die Herstellererklärung und den Herkunftsnachweis an die zuständige Behörde und an die Käuferin (gemäß Vertragsblatt) zu senden.
- 6.5. Wird als Erfüllungsoption eine Anrechnung von in Verkehr gebrachten Biokraftstoffen oder in Verkehr gebrachten Vorabkraftstoffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 der 38. BImSchV gewählt, verpflichtet sich die Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) zusätzlich zu Ziffer 6.2 dieser AGB, sicherzustellen, dass die Biokraftstoffeigenschaft gemäß § 4 der 36. BImSchV nachgewiesen werden kann und alle für den Nachweis erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen (z. B. Herstellererklärung, Prüfberichte) bereitzuhalten und diese auf Verlangen jederzeit der quotenverpflichteten Partei und/oder der zuständigen Behörde gemäß § 37d BImSchG vorzulegen. Dies gilt auch für den Nachweis der Nachhaltigkeit im Sinne des § 37d Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung durch Nachhaltigkeitsnachweise oder Teilnachweise.
- 6.6. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien auf Verlangen des Quoteninhabers und/oder der zuständigen Behörde Proben zu entnehmen und diese auf die zum Nachweis der Biokraftstoffeigenschaft erforderlichen Standardparameter untersuchen zu lassen und dem jeweiligen Quoteninhaber und/oder der zuständigen Behörde auf Verlangen die entsprechenden Analysezertifikate oder Prüfergebnisse vorzulegen.

- 6.7. Stellt eine Partei fest, dass sie die Meldepflicht gemäß Ziffer 6.2 dieser AGB bis zum angegebenen Termin oder eine weitere Meldepflicht gemäß den Ziffern 6.3 bis 6.5 dieser AGB ganz oder teilweise nicht erfüllen kann, muss sie die andere Partei unverzüglich in Textform unter Angabe von Gründen benachrichtigen.
- 6.8. Jede Partei hat alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Quotenverpflichtung behindern oder gefährden könnte. Insbesondere im Falle der Vermarktung von Biokraftstoffen und Kraftstoffen auf Basis erneuerbarer Elektrizität haben die Parteien davon abzusehen, Steuererleichterungen in Bezug auf die im Vertragsblatt genannten THG-Quoten zu beantragen.

7. Recht auf Leistungssicherheit

- 7.1. Jede Partei hat das Recht, von der anderen Partei durch schriftliche Aufforderung eine angemessene Leistungssicherheit in der in Ziffer 7.3 dieser AGB genannten Form zu verlangen, wenn die Partei berechnete Gründe zu der Annahme hat, dass sich die finanzielle Lage der anderen Partei seit dem Vertragsabschluss im Sinne von Ziffer 7.6 dieser AGB wesentlich verschlechtert hat.
- 7.2. Die Leistungssicherheit muss innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Erhalt einer Aufforderung gestellt werden.
- 7.3. Die Leistungssicherheit ist nach Wahl der fordernden Partei zu erbringen in Form von:
- einer Bankbürgschaft auf erste Anforderung;
 - einer auf erste Anforderung zahlbaren Leistungssicherheit; oder
 - eine Garantie der Muttergesellschaft auf erste Anforderung.
- 7.4. Jeder Anbieter der Leistungssicherheit muss:
- über ein langfristiges Kreditrating von mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB (Fitch/S&P) oder eine gleichwertige, von der begünstigten Partei genehmigte Finanzkraft verfügen;
 - nicht insolvent, zahlungsunfähig oder überschuldet oder Gegenstand von Sanktionen oder ähnlichen Beschränkungen sein; und
 - in anderer Hinsicht für die begünstigte Partei akzeptabel sein.
- 7.5. Die Leistungssicherheit deckt alle Zahlungsverpflichtungen der Partei ab, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) die Zahlung der vereinbarten Vergütung (gemäß Vertragsblatt).
- 7.6. Eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage liegt vor, wenn:
- das Rating der anderen Partei, eines Nicht-Bank-Garantiegebers oder eines kontrollierenden verbundenen Unternehmens zurückgezogen oder unter das erforderliche, in Ziffer 7.4 (i) dieser AGB festgelegte Niveau herabgestuft wird;
 - das Rating eines Bankgarantiegebers zurückgezogen oder unter das erforderliche, in Ziffer 7.4 (i) dieser AGB festgelegte Niveau herabgestuft wird;
 - die Solvenzquote der anderen Partei um mindestens 25 % (fünfundzwanzig Prozent) sinkt (zur Klarstellung: Dies bezieht sich auf einen relativen Rückgang von 25 % und nicht auf einen Rückgang um fünfundzwanzig Prozentpunkte). Die „Solvenzquote“ wird berechnet, indem das gesamte Eigenkapital der Partei durch die gesamten Aktiva dieser Partei dividiert wird. Das gesamte Eigenkapital und die gesamten Aktiva sind dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss der Partei zu entnehmen. Jede Partei stellt auf Verlangen der anderen Partei ihre Jahresabschlüsse innerhalb von 180 (einhundertachtzig) Kalendertagen nach Ablauf jedes ihrer folgenden Geschäftsjahre zur Verfügung;
 - eine Leistungssicherheit gemäß der Vereinbarung ausläuft und nicht rechtzeitig ersetzt wird;
 - ein Bürge einer Partei die Leistungssicherheit oder die Verträge anfechtet oder ablehnt und innerhalb der geltenden, in Ziffer 7.2 dieser AGB festgelegten Frist keine gleichwertige Leistungssicherheit gestellt wird;
 - ein kontrollierendes verbundenes Unternehmen gegen seine Kontroll- und/oder Gewinn- und Verlustübertragungsvereinbarung verstößt;
 - eine Partei berechnete Gründe zu der Annahme hat, dass die andere Partei, ein kontrollierendes verbundenes Unternehmen oder deren Bürge nicht in der Lage ist, ihre jeweiligen (vertraglichen) Verpflichtungen zu erfüllen; oder
 - die andere Partei oder ihr Leistungssicherungsgeber einen Kontrollwechsel durchläuft, sich konsolidiert oder fusioniert oder alle oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte überträgt oder sich reorganisiert, umwandelt, neu gründet oder in eine andere Einheit umwandelt.

8. Garantien und Gewährleistungen

Jede Partei erklärt und garantiert hiermit der anderen Partei bei Abschluss der Vereinbarung ausdrücklich Folgendes:

- Sie wurde gemäß den für ihre Gründung und Organisation geltenden Gesetzen gegründet und organisiert.
- Der Abschluss der Vereinbarung und ihre Umsetzung verstoßen nicht gegen ihre Satzung.
- Es liegt kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung in Bezug auf sie vor.

- d) Sie ist nicht zahlungsunfähig oder überschuldet und befindet sich auch nicht in einer anderen Situation, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigen würde.
- e) Sie verfügt über alle behördlichen, regulatorischen und sonstigen Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse und Zustimmungen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung benötigt.
- f) Sie handelt auf eigene Rechnung (und nicht als Beraterin, Vertreterin, Maklerin oder in einer anderen Funktion, treuhänderisch oder anderweitig) und hat ihre eigene unabhängige geschäftliche Entscheidung getroffen, die Vereinbarung in voller Kenntnis der damit verbundenen Risiken abzuschließen.
- g) Sie ist weder direkt noch indirekt von Sanktionen betroffen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und/oder der Europäischen Union verhängt wurden, und hält die für sie geltenden Sanktionsvorschriften vollständig ein.

9. Kündigungsrecht

- 9.1. Jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- i. ein Kontrollwechsel bei der anderen Partei eintritt. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet „Kontrollwechsel“: (i) der Erwerb von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Stimmrechtsanteile oder Kapitalanteile der anderen Partei durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die direkt oder indirekt gemeinsam handeln; (ii) eine Fusion, Konsolidierung oder ein sonstiger Unternehmenszusammenschluss, an dem die andere Partei beteiligt ist und der dazu führt, dass die Inhaber von Stimmrechtsanteilen der anderen Partei unmittelbar vor dieser Transaktion weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der Stimmrechtsanteile des fortbestehenden oder daraus hervorgehenden Unternehmens halten; oder (iii) der Verkauf, die Verpachtung, die Übertragung oder sonstige Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der anderen Partei;
 - ii. die andere Partei ernsthaft und endgültig die Erfüllung verweigert;
 - iii. die andere Partei mit der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht in Verzug ist und diese Pflicht nicht innerhalb der in einer vorherigen schriftlichen Mitteilung der kündigenden Partei festgelegten angemessenen Frist erfüllt hat;
 - iv. eine Garantie oder Zusicherung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Ziffer 8 dieser AGB genannten unrichtig ist;
 - v. die andere Partei es versäumt, eine Leistungssicherheit zu leisten, oder es versäumt, dies rechtzeitig zu tun;
 - vi. die andere Partei die Mitteilungspflicht gemäß Ziffer 6.7 dieser AGB nicht erfüllt oder die zu erwartende Nichtmitteilung zum angegebenen Termin nicht ausreichend begründet;
 - vii. eine Partei aus Gründen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, THG-Quoten zu übertragen oder anzunehmen und diese Unfähigkeit länger als 21 (einundzwanzig) Kalendertage dauert; oder
 - viii. die Parteien innerhalb von 21 (einundzwanzig) Kalendertagen nach Beginn der Verhandlungen keine Einigung über die Änderung der Vereinbarung im Falle einer Gesetzesänderung gemäß Ziffer 20.1 dieser AGB erzielen.
- 9.2. Die in anderen Bestimmungen dieser AGB vorgesehenen Rechte der Parteien, die sich aus den Szenarien aus Ziffer 9.1 dieser AGB ergeben, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 9.3. Die Partei, die die Vereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt hat, hat gegen die andere Partei einen Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung („Säumige Partei“) in folgender Höhe („Kündigungsentschädigung“), die von der kündigenden Partei zu berechnen ist:
- i. Wenn die Käuferin (gemäß Vertragsblatt) die Säumige Partei ist, entspricht die Kündigungsentschädigung der Differenz zwischen: (A) der vereinbarten Vergütung pro metrischer Tonne CO₂-Äquivalent (gemäß Vertragsblatt) multipliziert mit der Menge an THG-Quoten, die aufgrund der Kündigung nicht mehr von der Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) im Rahmen der Vereinbarung übertragen werden oder deren Übertragung von ihr nicht mehr veranlasst wird, und (B) dem Marktwert der Menge an THG-Quoten, die von der Käuferin (gemäß Vertragsblatt) aufgrund der Kündigung nicht mehr im Rahmen der Vereinbarung erworben werden. Diese Ziffer (i) gilt unter der Voraussetzung, dass die vereinbarte Vergütung pro Tonne CO₂-Äquivalent (gemäß Vertragsblatt) über dem Marktwert liegt; oder
 - ii. Wenn die Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) die Säumige Partei ist, entspricht die Kündigungsentschädigung der Differenz zwischen: (A) dem Marktwert der Menge an THG-Quoten, die aufgrund der Kündigung nicht mehr von der Käuferin (gemäß Vertragsblatt) im Rahmen der Vereinbarung erworben werden, und (B) der vereinbarten Vergütung (gemäß Vertragsblatt) pro metrischer Tonne CO₂-Äquivalent multipliziert mit der Menge an THG-Quoten, die aufgrund der Kündigung nicht mehr von der Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) übertragen werden oder deren Übertragung von ihr nicht mehr veranlasst wird. Die Kündigungsentschädigung wird um alle angemessenen Transaktionskosten und Aufwendungen erhöht, die der Käuferin (gemäß Vertragsblatt) aufgrund der Nichtübertragung der Menge an THG-Quoten entstehen. Diese Ziffer (ii) gilt unter der Voraussetzung, dass der Marktwert höher ist als die vereinbarte Vergütung pro Tonne CO₂-Äquivalent (gemäß Vertragsblatt).

Wenn die Säumige Partei nachweist, dass der kündigenden Partei kein Schaden entstanden ist oder dass der tatsächliche Schaden wesentlich geringer ist als die Kündigungsentschädigung, dann wird die Kündigungsentschädigung in beiden vorgenannten Fällen (i) und (ii) auf diesen Betrag reduziert.

- 9.4. Zur Ermittlung des Marktwerts der THG-Quoten soll jede Partei innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Versand der Kündigungserklärung mindestens 1 (ein) und höchstens 3 (drei) indikative Alternativangebote von Dritten (d.h. Lieferanten oder Maklern) für die THG-Quotenmenge einholen, die von der Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) nicht übertragen wurde oder deren Übertragung nicht veranlasst wurde. Der Durchschnitt der von der Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) und von der Käuferin (gemäß Vertragsblatt) eingeholten Angebote gilt als Marktwert. Wenn eine Partei innerhalb dieser Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen kein Angebot einholen kann, gilt der Durchschnitt der Angebote der anderen Partei als Marktwert. Wenn keiner der Parteien Angebote vorliegen, gilt die zwischen den Parteien im Vertragsblatt vereinbarte Vergütung für die THG-Quote als Marktwert. Keine der Parteien ist verpflichtet, nach den zum Zwecke dieser Berechnung eingeholten Angeboten tatsächlich Ersatz-THG-Quoten zu erwerben.
- 9.5. Im Falle einer erheblichen Abweichung zwischen einem der indikativen Alternativangebote (d.h. einer Abweichung von mehr als 5 % (fünf Prozent) gegenüber dem Marktwert), hat jede Partei das Recht, dem indikativen Alternativangebot innerhalb von 3 (drei) Werktagen in Textform und unter Darlegung der erheblichen Abweichung zu widersprechen. Im Falle einer erheblichen Abweichung und einem Widerspruch im Sinne von Satz 1 wird der Marktwert anhand eines Angebots des Brokers „Olyx“ ermittelt, welches innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Versand des Widerspruchs einzuholen ist, es sei denn das Angebot von Olyx wurde bereits zuvor von einer der Parteien eingeholt, in diesem Fall gilt dieses Olyx Angebot bzw. wenn mehr als ein Olyx Angebot eingeholt wurde der Durchschnitt dieser Olyx Angebote.
- 9.6. Die Kündigungsentschädigung wird der Säumigen Partei in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Wenn die Säumige Partei den Kündigungsbetrag nicht innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 4,5 % (viereinhalb Prozent) über dem einmonatigen EURIBOR-Zinssatz pro Jahr auf die Kündigungsentschädigung zu zahlen.
- 9.7. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen der Parteien, die vor der Kündigung entstanden sind. Zur Klarstellung: Dies umfasst auch Beträge für THG-Quoten, die von der Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) übertragen wurden oder deren Übertragung von ihr veranlasst wurde, aber von der Käuferin (gemäß Vertragsblatt) im Rahmen der Vereinbarung nicht bezahlt wurden. Alle unbezahlten Beträge, die sich auf den Zeitraum vor Erhalt der Kündigungserklärung durch die andere Partei beziehen und noch nicht fällig und zahlbar waren, werden am Tag des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Partei fällig und zahlbar.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Höhere Gewalt bezeichnet jedes Ereignis oder jeden Umstand, der außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und nicht berücksichtigt werden konnte und der die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch eine Partei verhindert, behindert oder verzögert. Höhere Gewalt umfasst unter anderem:
- Naturkatastrophen wie Stürme, Starkregen, Hurrikane, Überschwemmungen, Blitzschlag, Feuer, Explosionen, Erdbeben, Vulkanausbrüche oder andere Naturkatastrophen;
 - staatliche Anordnungen, Krieg oder Mobilmachung, unvorhergesehene groß angelegte Einberufungen zum Militärdienst, Terroranschläge, Streiks, Unruhen;
 - Enteignungen oder Beschlagnahmen;
 - Währungsbeschränkungen; und
 - Unfähigkeit, Ausfall oder Nichtverfügbarkeit des Gasnetzes, einschließlich Netzanschlussausfall, oder andere Einschränkungen oder Umstände durch oder aufgrund des zuständigen Netzbetreibers (jeweils das „Ereignis Höherer Gewalt“).
- 10.2. Wird eine Partei (die „Geltend Machende Partei“) aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gehindert, wird die Erfüllung ihrer Verpflichtung ausgesetzt, solange und soweit das Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtung der Geltend Machenden Partei verhindert oder beeinträchtigt und die Geltend Machende Partei haftet der anderen Partei nicht für Schäden, die sich daraus ergeben, sofern:
- die Geltend Machende Partei die andere Partei so schnell wie möglich über Folgendes informiert:
 - das Ereignis Höherer Gewalt;
 - ihre Einschätzung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf ihre Fähigkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; und

- c) ihre unverbindliche Einschätzung der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt; und
 - ii. die Geltend Machende Partei alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um das Ereignis Höherer Gewalt zu beenden oder zu überwinden und die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufnimmt.

10.3. Wenn und soweit eine Geltend Machende Partei aufgrund höherer Gewalt von ihren Verpflichtungen befreit wird, wird die andere Partei ebenfalls von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

11. Umsatzsteuer

- 11.1. Alle in der Vereinbarung genannten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer („USt.“). Die umsatzsteuerliche Behandlung der Übertragung der THG-Quoten im Rahmen der Vereinbarung richtet sich nach den Umsatzsteuergesetzen des Landes, in dem eine umsatzsteuerpflichtige Transaktion gemäß der Vereinbarung stattfindet.
- 11.2. Wenn USt. zu entrichten ist, zahlt die Käuferin (gemäß Vertragsblatt) die USt., sobald die Verkäuferin (gemäß Vertragsblatt) eine gültige Umsatzsteuerrechnung (gültig in der Jurisdiktion der Übertragung der THG-Quoten).
- 11.3. Sind beide Parteien in der Europäischen Union ansässig, gibt die Käuferin (gemäß Vertragsblatt) für die Zwecke des Artikels 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (EU-Mehrwertsteuerrichtlinie) über den Ort der Dienstleistung die folgenden Umsatzsteuererklärungen ab:
 - i. Sie ist eine Steuerpflichtige, die als solche handelt; und
 - ii. Der Ort, an dem sie ihr Unternehmen gegründet hat und ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entsprechen den Angaben im Vertragsblatt.

12. Mitteilungen

Alle Mitteilungen oder sonstige Korrespondenz im Rahmen der Vereinbarung müssen schriftlich und in englischer Sprache erfolgen und gelten als von einer Partei zugegangen:

- i. bei persönlicher Zustellung oder Zustellung per Kurier am Werktag der Zustellung oder, wenn die Zustellung an einem Nicht-Werktag erfolgt, am ersten Werktag nach dem Zustellungsdatum;
- ii. bei Versand per Post am 5. (fünften) Werktag nach dem Tag der Aufgabe; und
- iii. bei Zustellung per E-Mail am Tag des Eingangs, wenn diese vor 17:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an einem Werktag eingegangen ist, andernfalls am 1. (ersten) Werktag nach Eingang.

Werktag im Sinne dieser AGB bezieht sich auf jeden Wochentag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Hamburg, Deutschland.

13. Sanktionen

- 13.1. Die Parteien versichern und garantieren, dass sie die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Sanktionsgesetzen erfüllen werden.
- 13.2. Keine Bestimmung der Vereinbarung beabsichtigt oder soll so ausgelegt oder interpretiert werden, dass sie eine der Parteien dazu veranlasst oder verpflichtet, in einer Weise zu handeln (einschließlich des Unterlassens von Handlungen gemäß der Vereinbarung), die mit geltenden Sanktionsgesetzen unvereinbar ist, unter Strafe steht oder verboten ist.
- 13.3. Keine der Parteien ist verpflichtet, eine Pflicht gemäß der Vereinbarung zu erfüllen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Pflicht, (a) Leistungen zu erbringen, Lieferungen zu tätigen, anzunehmen, zu verkaufen, zu kaufen, Zahlungen zu leisten oder Gelder an, von oder über eine Person oder Organisation zu empfangen, oder (b) sonstige Handlungen vorzunehmen), wenn dies gegen geltende Sanktionsgesetze verstößt, mit diesen unvereinbar ist oder die betreffende Partei Strafmaßnahmen nach diesen Sanktionsgesetzen aussetzt.
- 13.4. Wenn eine Leistung einer Partei gegen Sanktionsgesetze verstößt, mit diesen unvereinbar ist oder diese Partei Strafmaßnahmen nach den Sanktionsgesetzen aussetzt, muss diese Partei (die „betroffene Partei“) die andere Partei so schnell wie möglich schriftlich darüber informieren, dass sie nicht in der Lage ist, die Leistung zu erbringen. Darüber hinaus muss jede Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn sie zu einer sanktionierten Partei wird oder anderweitig restriktiven Maßnahmen gemäß den geltenden Sanktionsgesetzen unterliegt. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung ist die betroffene Partei:
 - i. berechtigt, die betroffene Verpflichtung (sei es eine Zahlungsverpflichtung oder eine Leistungspflicht) unverzüglich auszusetzen, bis die betroffene Partei diese Verpflichtung wieder rechtmäßig erfüllen kann; und/oder

- ii. vollständig von der betroffenen Verpflichtung befreit, wenn die Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung bis zum Ende der vertraglichen Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung andauert (oder vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie so lange andauern wird), vorausgesetzt, dass wenn sich die betreffende Verpflichtung auf die Zahlung für bereits erbrachte Leistungen bezieht, die betroffene Zahlungsverpflichtung ausgesetzt bleibt (unbeschadet der Berechnung von Zinsen auf einen ausstehenden Zahlungsbetrag), bis die betroffene Partei die Zahlung rechtmäßig wieder aufnehmen kann.

In jedem Fall trifft die betroffene Partei keine Haftung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung, Strafen, Kosten, Gebühren und Auslagen).

14. Sorgfaltspflicht im Bereich Menschenrechte

- 14.1. Aufgrund der jüngsten regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und der Sorgfaltspflichten im Umweltbereich nach EU-Recht, Schweizer Recht und deutschem Recht, einschließlich der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit, der Schweizer Verordnung über die Sorgfaltspflicht und Transparenz in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit sowie des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist VARO verpflichtet, die Einhaltung internationaler Menschenrechts- und Umweltstandards in seiner gesamten Lieferkette sicherzustellen.
- 14.2. Jede Partei erkennt ihre Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards in allen ihren Geschäftsbereichen an, wie auch in der Menschenrechtspolitik von VARO dargelegt, die auf der offiziellen Website unter www.varoenergy.com abrufbar ist. Jede Partei erklärt hiermit, dass sie sich dieser Verpflichtungen bewusst ist und sich verpflichtet, in allen Aspekten ihrer vertraglichen Tätigkeiten die anerkannten internationalen Menschenrechtsgrundsätze einzuhalten.
- 14.3. Darüber hinaus bestätigt jede Partei, dass alle Waren und/oder Dienstleistungen, die der anderen Partei im Rahmen der Vereinbarung geliefert werden, in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von VARO hergestellt und geliefert werden, der auf der offiziellen Website www.varoenergy.com abrufbar ist und die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards umfasst. Jede Partei verpflichtet sich, der anderen Partei auf Anfrage einen den spezifischen Umständen angepassten Nachweis über die Einhaltung dieser Standards vorzulegen.

15. Abtretung

Keine der Parteien ist berechtigt, ihre Rechte und/oder Pflichten aus der Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten und/oder zu übertragen. Diese Zustimmung darf nicht unangemessen verzögert, verweigert oder zurückgehalten werden.

16. Vertraulichkeit

Die Bestimmungen der Vereinbarung, einschließlich ihres Bestehens, sind vertrauliche Informationen. Die Parteien verpflichten sich, diese vertraulichen Informationen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte (nicht gleichzusetzen mit Dritten im Sinne des § 37a Abs. 6 oder 7 BImSchG) weiterzugeben. Mit den Vertragsparteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine Dritten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind; sie gilt auch nicht gegenüber Dritten, die selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder gegenüber Behörden, soweit diese zur Einholung solcher Informationen befugt sind. Diese Vereinbarung besteht auch nach einer Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung fort.

17. Schriftform

- 17.1. Nebenabreden zur Vereinbarung bestehen nicht. Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt keinen Formvorschriften. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen jedoch der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 17.2. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn handschriftliche Unterschriften auf gescannten Kopien per Fax oder E-Mail (PDF-Scan) elektronisch ausgetauscht werden oder ein elektronisches Signaturverfahren (z.B. DocuSign oder Adobe Sign) verwendet wird. In Bezug auf das Vertragsblatt vereinbaren die Parteien, dass die Schriftform gewahrt ist, wenn zwischen den Parteien E-Mails ausgetauscht werden, die eine Vereinbarung zur Änderung des zuvor vereinbarten Vertragsblatts enthalten.

18. Rechtswahl und Schiedsgerichtsbarkeit

- 18.1. Für die Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 18.2. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Gültigkeit werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte entschieden.

- 18.3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- 18.4. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Hamburg, Deutschland.
- 18.5. Die Verfahrenssprache ist Englisch.
- 18.6. Das auf den Fall anwendbare Recht richtet sich nach Ziffer 18.1 dieser AGB. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Geltendmachung der §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Vielmehr verpflichten sich die Parteien in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der wirtschaftlichen Wirkung der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.

20. Gesetzesänderung

- 20.1. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Gesetzesänderung, die
 - i. dazu führt, dass (Teile) der Vereinbarung gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen, oder
 - ii. es einer Partei unmöglich oder unrechtmäßig macht, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen, kann jede Partei der anderen Partei eine Mitteilung zukommen lassen, in der sie dazu auffordert, die Gesetzesänderung zu erörtern. Innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung nehmen die Parteien (soweit möglich) Verhandlungen auf, um in gutem Glauben und unter Berücksichtigung der Umstände eine Einigung über Änderungen der Vereinbarung zu erzielen, die erforderlich sind, damit beide Parteien ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung erfüllen können, ohne gegen geltende Gesetze und Vorschriften zu verstoßen und ohne das bei Vertragsabschluss bestehende Gleichgewicht zwischen Vorteilen, Verbindlichkeiten und Risiken zu beeinträchtigen.
- 20.2. Wenn ein Ereignis, das ansonsten als höhere Gewalt gelten würde, auch eine Gesetzesänderung darstellt, ist es als Gesetzesänderung und nicht als höhere Gewalt zu behandeln.
- 20.3. Diese AGB verweisen an verschiedenen Stellen auf gesetzliche Vorschriften. Sind diese Verweise aufgrund einer Änderung oder Ergänzung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften nicht mehr zutreffend, weil sich die betreffende gesetzliche Vorschrift nun an einer anderen Stelle befindet, so ist der betreffende Verweis so zu lesen, als ob der Verweis auf die andere Stelle erfolgt wäre.

21. Datenschutz

Ungeachtet anderer Bestimmungen der Vereinbarung sind die geltenden nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 in ihrer jeweils gültigen Fassung von beiden Parteien einzuhalten. Jede Partei verwendet alle personenbezogenen Daten der offenlegenden Partei oder von offenlegenden Dritten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und stellt sicher, dass ihre jeweiligen Subunternehmer dies ebenfalls tun. Die offenlegende Partei bestätigt, dass sie befugt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

22. Befugte Personen

Vereinbarungen dürfen nur von bevollmächtigten Personen geschlossen werden. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, erkennt jede Partei gegenüber der anderen Partei an und garantiert ihr, dass jeder ihrer Mitarbeiter, der vorgibt, im Namen dieser Partei handeln, zu verhandeln und/oder einen oder mehrere verbindliche Vereinbarungen abzuschließen, als bevollmächtigte Person dieser Partei gilt.